**Richtlinien**

**der Gemeinde Rötgesbüttel über die Durchführung von Ehrungen (Ehrungsrichtlinien)**

Um Dank und Anerkennung für ehrenamtliches Wirken oder besonderes Engagement zum Wohle der Allgemeinheit zum Ausdruck bringen zu können, hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in seiner Sitzung am 21.09.2020 folgende Richtlinien beschlossen:

## § 1 – Personenkreis

(1)Auszeichnungen können sowohl an Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rötgesbüttel als auch an nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen verliehen werden. Bei auswärtigen Personen ist Voraussetzung für eine Auszeichnung, dass sie innerhalb der Gemeinde Rötgesbüttel tätig sind oder waren, Mitglied in einem ortsansässigen Verein oder einer ortsansässigen Gruppe sind oder waren. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für eine Auszeichnung. Geehrt werden Einzelpersonen.

(2)Gemeindeangehörige, die das 75. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden und ab der Vollendung des 90. Lebensjahres für jedes weitere Lebensjahr, sowie Gemeindeangehörige, die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder der Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen.

## § 2 – Anlässe und Arten der Ehrungen

(1)Der unter § 1 Abs. 1 genannte Personenkreis soll wie folgt geehrt werden:

1. Beim ehrenvollen Ausscheiden nach einer Tätigkeit von mindestens 10 Jahren durch Aushändigung einer Ehrenurkunde.

2. Beim ehrenvollen Ausscheiden nach einer Tätigkeit von mindestens 20 Jahren oder beim ehrenvollen Ausscheiden nach einer Tätigkeit von mindestens 10 Jahren, mit vom Ausmaß her außergewöhnlicher Leistung und Verantwortung für das solidarische Zusammenleben in der Gemeinde mit besonderem persönlichen Einsatz für das Gemeinwohl, durch die Aushändigung einer Ehrenurkunde und der Anstecknadel mit Gemeindewappen.

3.Bei Todesfällen des in § 1 bezeichneten Personenkreises und ehemaliger Mitglieder des Gemeinderates mit Zugehörigkeit von mindestens einer vollen Wahlperiode erfolgt ein Nachruf in den im Gemeindegebiet verbreiteten Tageszeitungen, sowie eine Kranzspende.

(2)Der unter § 1 Abs. 2 Personenkreis soll wie folgt geehrt werden:

1.Bei Vollendung des 75. Lebensjahres mit einer Glückwunschkarte und einem Gutschein über 25,00 €.

2.Bei Vollendung des 80. Lebensjahres mit einer Glückwunschkarte und einem Gutschein über 40,00 €.

3.Bei Vollendung des 85. Lebensjahres mit einer Glückwunschkarte und einem Gutschein über 40,00 €.

4. Bei Vollendung des 90. Lebensjahres mit einer Glückwunschkarte und einem Gutschein über 40,00 €.

5. Bei Vollendung des 91., 92., 93., 94., 96., 97., 98. und 99. Lebensjahres eine Glückwunschkarte und einen Blumenstrauß.

6. Bei Vollendung des 95. Lebensjahres mit einer Glückwunschkarte und einem Gutschein über 40,00 €.

7.Bei Vollendung des 100. Lebensjahres mit einer Glückwunschkarte und einem Gutschein über 100,00 €.

**§ 3 – Zuständigkeit**

Über Ehrungen des in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreises beschließt der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rötgesbüttel.

**§ 4 – Form der Ehrungen**

(1)Die Ehrungen des unter § 1 Abs. 1 genannten Personenkreises sollen in Absprache mit den Betroffenen grundsätzlich im Rahmen des Bürgerfrühstücks durch den Bürgermeister oder dessen Vertreter vorgenommen werden. Der Termin wird rechtzeitig von der Gemeindeverwaltung bekannt gegeben.

(2)Die Ehrungen des unter § 1 Abs. 2 genannten Personenkreises sollen nach Terminierung mit den Jubilaren durch den Bürgermeister oder dessen Vertreter vorgenommen werden.

**§ 5 – Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Rötgesbüttel, den 22.09.2020

Gemeinde Rötgesbüttel Landkreis Gifhorn

Schölkmann

Bürgermeister